



**DPoIG**

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**3**

März 2022 / 56. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL

**Polizistenmorde von Kusel**

**Trauer, Wut  
und Entsetzen**

**POLIZEI**

Seite 8 <

Der Polizeipräsident  
von Oberhausen (NRW),  
Alexander Dierselhuis,  
im Interview

„Als Polizeipräsident  
denke ich strategisch  
und langfristig“

Seite 18 <

Fachteil:

– Polizeiliche Sonderrechte  
nach § 35 StVO – ausge-  
wählte Problembereiche  
(Teil 2)

– Rechtsprechungsübersicht



## Information Eurer DPolIG



**DPolIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**Landesverband  
Sachsen-Anhalt e.V.**

Tel.: 0391.5067492  
Mail: [info@dpolg-st.de](mailto:info@dpolg-st.de)

Magdeburg, 01. Januar 2022

© DPolIG Sachsen-Anhalt

## Olaf Sendel positioniert sich gegenüber dem Innenministerium klar und deutlich zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger

zur Sache nahm er wie folgt Stellung:

„Die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßt zum einen grundsätzlich die Übernahme der Tarifergebnisse für das Land Sachsen-Anhalt. Jedoch haben die Vertragsparteien der Tarifverhandlungen 2021 für die Länderregierungen offengelassen, wie die Länder dies länderspezifisch regeln und den nachgeordneten Landesbeschäftigten ihre Wertschätzung ausdrücken. Mit dieser Regelung erhalten alle aktiven Bediensteten eine versorgungsabgabefreie Einmalzahlung. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt. Versorgungsempfänger werden nicht berücksichtigt.“

Da es sich um eine sogenannte „Coronaprämie“ handelt, ist diese Argumentation, Versorgungsempfänger nicht zu berücksichtigen im rechtlichen Regelungskreis betrachtet möglich. Aus ethischer und auch moralischer Sicht wäre eine Einmalzahlung für die Versorgungsempfänger, wenn auch nur anteilig; wie zum Beispiel 650 Euro, anständig gewesen.

Bei den Versorgungsempfängern handelt es sich um die, welche in den Jahren vor Ihrer Pensionierung ihren Dienst geleistet haben. Ihnen ist nichts vorzuwerfen. Der Dienstherr beruft sich unverändert auch über den aktiven Dienst hinaus darauf disziplinarrechtlich eine Dienstaufsicht wahr zu nehmen. Das ist legitim und basiert auf den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. In der Fürsorge hat er aber eine plötzliche Demenz. Diese Züge finde ich in Art. 33 GG nicht. Ich würde mich freuen, wenn Sie zu Ihren verfassungsrechtlichen Wurzeln zurückfinden würden.

**Die Landesfinanzen sind endlich, jedoch sollte der Maßstab der Großzügigkeit, den Sie für die Dynamisierung der Diäten eingeführt haben zumindest anteilig für die Landesbeschäftigten auch im Ruhestand eine Berücksichtigung finden.“**



## Die DPoIG Sachsen-Anhalt versichert in der Gruppendiensthaftpflichtpflicht Drohnen ohne Gewichtsgrößenbegrenzung

Zunehmend werden Drohnen im polizeilichen Einsatz verwendet. So werden sie in Sachsen-Anhalt standardisiert zur Unfalldokumentation, zur Suche vermisster Personen und zur Verkehrsüberwachung eingesetzt.

Das Aufgabenfeld wächst und mit ihm die Qualifikation der Drohnenführer und die Anforderungen an die Drohnen.

Wir halten mit, DPoIG-Mitglieder sind abgesichert!

Der Versicherungsschutz umfasst den Geräteregress bis zu einer Versicherungssumme von 50 000 Euro und bei Personen und Sachschäden bis zur Deckungssumme von zehn Millionen Euro.



© Pixabay

## Bereitschaftszeiten können Arbeitszeit im vollem Umfang sein

Beruflich bedingte Bereitschaftsdienste können bei erheblichen Einschränkungen komplett als Arbeitszeit betrachtet werden. Das geht aus einem am 9. September 2021 verkündeten Urteil (C-107/19) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hervor. Hintergrund ist ein Fall aus Offenbach, bei dem ein Feuerwehrbeamter während seiner Bereitschaft zwar nicht in der Dienststelle, aber binnen 20 Minuten einsatzbereit an der Stadtgrenze sein muss. Das letzte Wort in diesem Fall habe ein deutsches Gericht, hieß es.

Die Luxemburger Richter stellten klar, dass Bereitschaftszeit Arbeitszeit sei, wenn die auferlegten Einschränkungen der Bereitschaft die Möglichkeiten, seine Zeit „frei zu gestalten und sich seinen eigenen Interessen zu widmen, objektiv gesehen ganz erheblich beeinträchtigen“. Neben Einschränkungen müssten aber auch Erleichterungen berücksichtigt werden. Dies könne

etwa ein Dienstwagen mit Blaulicht und entsprechenden Sonderrechten sein. Im Offenbacher Fall kann der Feuerwehrmann ein Einsatzfahrzeug nutzen.

Das EuGH-Urteil sagt darüber hinaus allerdings nichts dazu, wie eine Bereitschaftszeit bezahlt werden muss, wenn sie als Arbeitszeit eingestuft wird. Zudem kann es auf an-



© Pixabay

dere Berufsgruppen übertragen werden. Der EuGH betonte jedoch, dass immer der konkrete Einzelfall betrachtet werden müsse.

Bereits 2018 hatte der EuGH grundsätzlich bejaht, dass Bereitschaftsdienste, bei denen Arbeitnehmer innerhalb kurzer Zeit für einen Einsatz zur Verfügung stehen müssen, als Arbeitszeit zählen. Damals

ging es um einen Fall aus Belgien, in dem der Feuerwehrmann in acht Minuten auf der Wache sein musste. Ein Gutachten von Generalanwalt Giovanni Pitruzzella hatte bereits ebenfalls dazu tendiert, dass im nun vorliegenden Fall die Bereitschaftszeit durchaus als Arbeitszeit gewertet werden könnte, so die Süddeutsche Zeitung am 9. März 2021.

# Welche konkreten Fragen habt ihr an die Landespolitik?

Der Landtag von Sachsen-Anhalt wurde im vergangenen Jahr neu gewählt.

Grund genug, unsere Landespolitiker zu ihrer konkreten Arbeit in der neuen Legislatur-

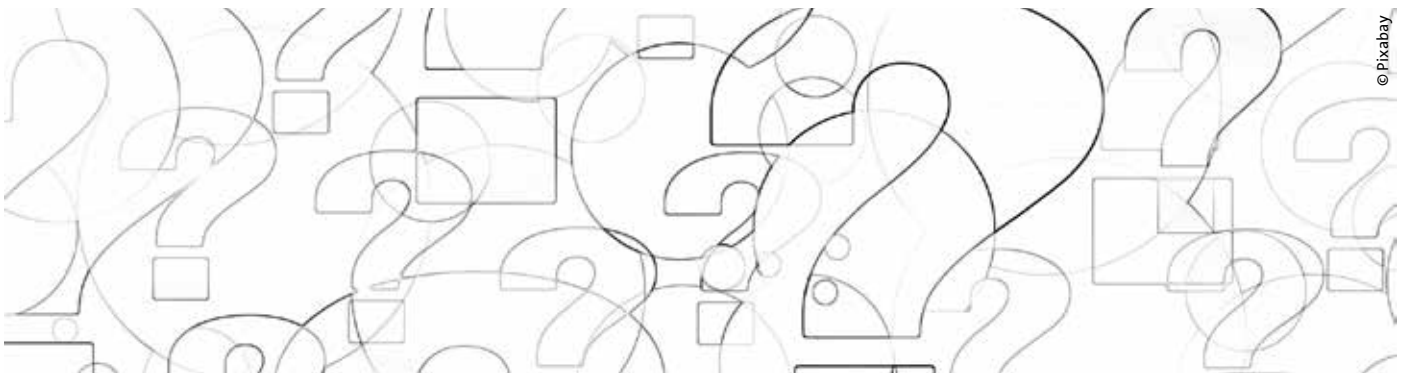
periode zu befragen. Wir beabsichtigen, alle im Magdeburger Landtag vertretenen Fraktionen/Parteien um die Beantwortung konkreter Fragestellungen zu bitten. Über deren Stellungnahmen werden wir

euch informieren, indem wir sie euch unverändert zukommen lassen.

Doch welche konkreten Fragen habt ihr an die Landespolitiker in Bezug auf die Sicherheits-

politik? Wir bitten euch um deren Zusendung per E-Mail an [pressestelle@dpolg-st.de](mailto:pressestelle@dpolg-st.de) bis zum 1. Mai 2022.

Eure Fragen fassen wir zusammen und leiten sie weiter. ■



© Pixabay

## Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 45 GO.LT

Am Mittwoch, 10. November 2021, soll in Sandersdorf-Brehna (OT Sandersdorf) ein Polizeieinsatz auf der Bundesstraße 183 stattgefunden haben, bei dem Polizeikräfte der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau Autofahrer anhielten, um die Durchführung einer Umfrage zu ermöglichen. Der Landtagsabgeordnete Sebastian Striegel (Bündnis 90/Die Grünen) stellte der Landesregierung folgende Anfrage zum Polizeieinsatz: Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Autofahrer\*innen auf der B 183 durch die Polizei angehalten und auf wessen Anregung/Anordnung hin kam es zu diesem Einsatz?

Die Antwort der Landesregierung, welche durch das Ministerium für Inneres und Sport erstellt wurde, lautete: „Die Rechtsgrundlage für die Maß-

nahmen der Polizei am 10. November 2021 findet sich in § 36 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung. Danach dürfen Polizeibeamte Verkehrsteilneh-

mer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten.

Vorliegend entsprach die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau einem Amtshilfeersuchen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, die zur Feststellung der tatsächlichen Verkehrsbedeutung auf der Bundesstraße B 183 zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Bundesautobahn A 9, Anschlussstelle Bitterfeld-Wolfen, eine Verkehrsbefragung durch ein Ingenieurbüro in Auftrag gegeben hat. Der genaue Zeitpunkt und Ort der Maßnahme wurden von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vorgeschlagen.

Die angeforderten Polizeibeamten übernahmen das Anhalten beziehungsweise Einweisen der Fahrzeugführer in einen innerhalb eines Geschwindigkeitstrichters liegenden umfangreich abgesicherten Bereich. Die Befragung der Fahrzeugführer (die Teilnahme war freiwillig) wurde sodann durch Mitarbeiter des von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt beauftragten Ingenieurbüros durchgeführt.

Weitere polizeiliche Maßnahmen (zum Beispiel Kontrolle von Fahrzeug- oder Ausweispapieren) erfolgten nicht“, so in der Drucksache des Landtags von Sachsen-Anhalt Nr. 8/383 vom 17. November 2021 beschrieben (Quelle). ■



## Magdeburg – Großeinsatz für die Polizei und DPoIG

Am 22. Januar 2021 waren 30 Veranstaltungen, Mahnwachen und Demonstrationen mit Bezug auf die Bombardierung auf Magdeburg am 16. Januar 1945. Aufgrund dieser Lage kamen nicht nur Einsatzkräfte aus Sachsen-Anhalt zum Einsatz. Daher war es selbstverständlich, dass die DPoIG Sachsen-Anhalt eine Einsatzbetreuung organisierte. Unterstützung erhielt in personeller und materieller Hinsicht durch die DPoIG Bundespolizei, hier u. a. von Peter Poysel und Andre Theumer. Auf unserer Seite halfen der Landesensorenvertreter Dirk Kost, unser Landesvorsitzender Olaf Sendel, Gabrielle Knöppler-Ballin, Anja Ackermann, Martin Söhner und Michael Scheel. Mit zwei Fahrzeugen und einer Menge an Kaffee, Kakao, Brühe, Tee und anderen Leckereien versuchten wir, so viel Einsatzkräfte wie möglich zu erreichen und zu versorgen. Aufgrund der dynamischen Einsatzlage konnten wir nicht alle erreichen. Dennoch konnten viele eingesetzte Kollegen im Einsatzraum erreicht werden. Die positiven Gespräche mit den Kollegen war konstruktiv.

*M. Scheel*



© DPoIG S-A (6)



## Geburtstagsgrüße

Wir gratulieren alle, im März geborenen Mitgliedern und wünschen viel Schaffenskraft und Gesundheit im neuen Lebensjahr!

**Der Landesvorstand**

© Pixabay

### Impressum:

Redaktion:  
Veit Richter (v. i. S. d. P.)  
pressestelle@dpolg-st.de  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300  
Landesgeschäftsstelle:  
Deutsche Polizeigewerkschaft  
im dbb – Landesverband  
Sachsen-Anhalt e. V.  
Schleiufer 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300  
www.dpolg-st.de  
info@dpolg-st.de  
ISSN 0945-0521